

MERKBLATT BRANDSCHUTZ

KELLER UND FLUCHTWEGE

DIESE REGELN GELTEN IN KELLERN

Bei Mietern ist oft in der Hausordnung und/oder im Mietvertrag geregelt, wie die Kellerräume genutzt werden dürfen und was gelagert werden darf. Grundsätzlich gilt aber auch hier: **Der Nutzer ist für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften selbst verantwortlich.**

Es sind keine gefährlichen Stoffe zulässig, wie beispielsweise:

- **Brennbare Flüssigkeiten** (z.B. Benzin, Brennsprit, Petroleum): Bis 25 Liter pro Raum sind zulässig, ab 26 bis 100 Liter ist ein Schrank der Brandverhaltensgruppe RF1 (Metall oder Glas) mit Auffangwanne und Kennzeichnung erforderlich.
- **Gasbehälter** (z.B. die Gasflasche für den Grill) gehören immer ins Freie und aus Sicherheitsgründen nicht ins Haus. Da Flüssiggas schwerer ist als Luft, kann sich beim Entweichen des Gases an der tiefsten Stelle des Raumes eine Gasblase bilden. Eine Entzündung dieser Blase kann zu einer Explosion führen. Die Lagerung von Gasbehältern in Keller- und Untergeschossen ist deshalb verboten. Gleiches gilt für die Lagerung in der Nähe von Lichtschächten und Kanaleinläufen, da austretendes Gas an diesen Stellen nicht abfliessen kann.
Die Lagerung gefüllter und entleerter Gasbehälter sollte an einem trockenen, gut belüfteten Ort im Freien erfolgen. Die Behälter sind auf ebenem Untergrund standsicher zu lagern. Die Ventile sind dicht zu verschliessen und die Verschlusskappen aufzuschrauben. Gasbehälter sind vor gefährlicher Erwärmung, z. B. durch offenes Feuer oder Gartencheminées, zu schützen. Gasflaschen dürfen nicht geworfen oder fallen gelassen werden.

DIESE REGELN GELTEN IN FLUCHTWEGEN

- Hauseingänge, Treppenhäuser, Zwischenpodeste, Nischen, Stauräume unter Treppen, Korridore und Vorplätze sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen. Eine Wohnung darf also nicht ins Treppenhaus erweitert werden.
- Die Durchgangsbreite darf nicht eingeschränkt werden und muss mindestens 1.20 m betragen.
- Hauseingangstüren müssen jederzeit ohne Schlüssel geöffnet werden können. Wenn sie mehr als 10 Wohneinheiten erschliessen, müssen sie in Fluchtrichtung öffnen.
- Gegenstände wie Kinderwagen, Velos, Möbel und Garderoben gehören nicht ins Treppenhaus.
- Kein Lagern von brennbaren Materialien wie Altpapier, Brennholz oder Gasflaschen
- Nicht erlaubt sind zusätzliche Ausbauten, Decken- und Wandbekleidungen, Dekorationen, Bodenbeläge, grossflächige Bilder usw. **aus brennbaren Materialien.**
- Lassen Sie kein offenes Feuer, wie beispielsweise Kerzen, brennen.
- Löscheinrichtungen müssen jederzeit ungehindert benutzbar sein und gemäss Herstellerangaben periodisch gewartet werden.
- Eigentümer und Mieter müssen **eigenverantwortlich** dafür sorgen, dass diese Vorschriften eingehalten werden.